

Interpellation Gemperle-Goldach (21 Mitunterzeichnende) vom 23. September 2008

## Bauliche Standards bei Kantonsstrassen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2008

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich in einer Interpellation vom 23. September 2008 nach der Bereitschaft der Regierung, die baulichen Standards an Kantonsstrassen flexibel zu gestalten, dies vor allem bei Gemeindestrassen, die nach dem IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan zu Kantonsstrassen umklassiert wurden. Er will wissen, ob sich kreative Strassenraumgestaltungen im Kanton St.Gallen realisieren lassen und bereits bewährte Kleinkreisellösungen auf ehemaligen Gemeindestrassen beibehalten werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- 1./2. Das Baudepartement hat den baulichen Standard von Kantonsstrassen in einer Dienstanweisung festgelegt. Die Dienstanweisung wurde letztmals am im Jahr 2005 angepasst. Zudem hat das Tiefbauamt im Jahr 2004 einen Leitfaden für Kernfahrbahnen und im Jahr 2006 Randbedingungen für Strassenraumgestaltungen herausgegeben. Diese Standards basieren auf den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Sie sind Grundlage für den Ausbau des Strassennetzes. Kantonsstrassen sind auf Grund ihrer Funktion regelmässig als Hauptverkehrs- bzw. Verbindungsstrasseneingestuft. Für diese Strassentypen sind bestimmte Randbedingungen einzuhalten, damit die Funktionsfähigkeit als verkehrorientierte Strassen gewährleistet werden kann.

Der Zweck der Kantonsstrassen ist im Strassengesetz geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die auf Kantonsstrassen zugelassenen Fahrzeuge gefahrlos kreuzen können. Die dazu Strassenbreiten sind abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und können entsprechend variieren. In urbanen Gebieten führen die Funktion als Durchgangsstrasse und die unterschiedlichen Wünsche und Vorstellungen oft zu Konflikten. Bei der Lösungssuche sind zweckgerichteten Anforderungen und individuelle Wünsche gegeneinander abzuwägen und die Geometrie im Interesse der Verkehrssicherheit situationsgerecht festzulegen.

Im Zusammenhang mit der Motion 42.08.20 «Anpassen der Strassenbreite» wurde das Tiefbauamt beauftragt, die Standards von Kantonsstrassen bis zum Frühjahr 2009 zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

3. Zurzeit werden im Kanton St.Gallen in sehr vielen politischen Gemeinden Strassenraumgestaltungen an Kantonstrassen geprüft bzw. umgesetzt. Das Baudepartement ist offen für innovative Gestaltungsmöglichkeiten. Ziel muss sein, mit optischen Massnahmen das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Tempo 30-Zonen sind in den Wohnquartieren mit entsprechenden baulichen Massnahmen durchaus sinnvoll, auf Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen als Beruhigungsmassnahmen hingegen nicht tauglich. Dies wurde kürzlich auch durch eine Studie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) belegt, wonach bei verkehrorientierten Strassen die übliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h belassen werden soll.

Bei Strassenraumgestaltungen müssen Funktionalität der Strasse und Verkehrssicherheit stets gewährleistet bleiben. Insbesondere sind auch die Ausnahmetransportrouten zu berücksichtigen. Bei geringem Verkehrs- bzw. Schwerverkehrsaufkommen können aufgrund der Bebauung oder aufgrund städtebaulicher Überlegungen die Strassenbreiten von Kan-

tonsstrassen bis auf 6 m verringert werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass der Schwerverkehr nur noch im Schrittempo kreuzen kann.

Die Anstrengungen der letzten Jahre zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, namentlich auch die gestalterischen Elementen im Strassenraum, haben bereits deutliche Verbesserungen gebracht und zu einem guten Sicherheitsniveau auf dem st.gallischen Strassennetz geführt.

4. Der Kreisel ist eine klar definierte Kreuzungsform, die den gesetzlichen Anforderungen des Strassenverkehrsgesetzes genügen muss und eine flüssige Verkehrsführung sowie die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer gewährleisten soll. Dazu sind konkrete geometrische und bauliche Vorgaben einzuhalten. Diese sind auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen auf einem anderen Niveau anzusetzen als bei Gemeinde- oder Quartierstrassen.

Als kleinster Kreiseldurchmesser sind in den gültigen Standards für Kantonsstrassen 28 m festgelegt. Abweichungen nach unten sind möglich. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden. Ausnahmen bis 24 m sollen möglich sein, wenn bestimmte Vorschriften in der Kreiselgeometrie erfüllt sind.